

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 93/97

Bonn, den 12. Mai 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist von dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 29. September 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Simbabwe
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Harare am 29. September 1995 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 1 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 1 und das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für deutsche Investitionen in Simbabwe schafft.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Simbabwe
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Zimbabwe
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Simbabwe –

The Federal Republic of Germany
and
The Republic of Zimbabwe

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein rechtlicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Auslegung**

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Ansprüche auf Geld oder auf vertragliche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte;
 eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage in einem bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“
 - a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
 - b) in bezug auf die Republik Simbabwe: natürliche Personen, deren Rechtsstellung als simbabwische Staatsangehörige auf dem in Simbabwe geltenden Recht beruht;

desiring to intensify economic co-operation between both States,

intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State,

recognising that the encouragement and legal protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

have agreed as follows:

**Article 1
Interpretation**

For the purpose of this Agreement:

1. the term "investments" comprises every kind of asset, in particular:
 - a) movable and immovable property as well as any other rights in rem such as mortgages, liens and pledges;
 - b) shares in companies and other kinds of interests in companies;
 - c) claims to money or to any performance under contract having an economic value;
 - d) intellectual property rights such as copyrights, patents, utility models, industrial designs, trade marks, trade names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and goodwill;
 - e) business concessions under public law, including rights to search for, extract and exploit natural resources;
 and any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investments;
2. the term "returns" means the amounts yielded by an investment over any given period such as profit, dividends, interest, royalties or fees;
3. the term "nationals" means:
 - a) in respect of the Federal Republic of Germany: Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany;
 - b) in respect of the Republic of Zimbabwe: natural persons deriving their status as nationals of Zimbabwe from the laws in force in Zimbabwe;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

b) in bezug auf die Republik Simbabwe:

Kapitalgesellschaften, Gesellschaften und Vereinigungen, die nach dem in Simbabwe geltenden Recht eingetragen sind oder gegründet wurden und ihren Hauptgeschäftssitz in Simbabwe haben;

5. schließt der Begriff „Recht“ Rechtsvorschriften sowie Verwaltungsregeln und -vorschriften ein, die amtlich veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

4. the term “companies” means:

a) in respect of the Federal Republic of Germany:

any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit;

b) in respect of the Republic of Zimbabwe:

corporations, firms and associations incorporated or constituted under the laws in force in Zimbabwe and having their principal place of business in Zimbabwe;

5. the term “laws” includes legislation as well as administrative rules and regulations which are officially published and issued to the general public.

Artikel 2**Förderung und Schutz von Kapitalanlagen**

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihrem Recht in ihrem Hoheitsgebiet zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Verwendung, den Gebrauch, die Nutzung oder die Veräußerung der Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch unangemessene, willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

Artikel 3**Innerstaatliche Behandlung und Meistbegünstigung**

(1) Jede Vertragspartei behandelt in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen ihrer eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt in ihrem Hoheitsgebiet Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit ihren Kapitalanlagen nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Die aufgrund dieses Artikels zu gewährende Behandlung bezieht sich nicht auf Behandlungen, Bevorzugungen oder Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll-, Währungs- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziation damit einräumt.

(4) Die aufgrund dieses Artikels zu gewährende Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder einer anderen Vereinbarung über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4**Schutz und Sicherungsmaßnahmen**

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Ver-

Article 2**Promotion and Protection of Investments**

(1) Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments into its territory in accordance with its laws. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

(2) Neither Contracting Party shall in any way impair by unreasonable, arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment or disposal of investments in its territory of nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 3**National Treatment and Most-Favoured-Nation Treatment**

(1) Neither Contracting Party shall in its territory subject investments owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than that which it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall in its territory subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activities in connection with their investments, to treatment less favourable than that which it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

(3) The treatment granted under this Article shall not relate to the benefit of any treatment, preference or privilege which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States on account of its membership of, or association with, a customs, monetary, or economic union or a common market or free trade area.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to any benefit which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States by virtue of a double taxation agreement or any other agreement regarding matters of taxation.

Article 4**Protection and Safeguards**

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalised or subjected to

tragspartei nur zu einem öffentlichen Zweck und gegen umgehende, angemessene und wirksame Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihrer Auswirkung einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder bevorstehende Enteignung, Verstaatlichung oder andere vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wird. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen geschäftlichen Zinssatz zu verzinsen und muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder anderen vergleichbaren Maßnahme muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder anderen vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder als die Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten, je nachdem, welche Behandlung günstiger ist. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel getroffenen Regelungen genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Transfer von Mitteln

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Vornahme, Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) der Lizenz- und anderen Entgelte für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d genannten Rechte;
- e) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- f) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

Artikel 6

Zahlungswährung und Kurs

(1) Transferierungen nach Artikel 4, 5 oder 7 erfolgen in einer frei konvertierbaren Währung unverzüglich zu dem am Tag der Transferierung gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs darf nicht wesentlich von dem Kreuzkurs (cross rate) abweichen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung der Umrechnung der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 7

Rechtsübergang

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so

any other measure the effect of which would be tantamount to expropriation or nationalisation in the territory of the other Contracting Party except for a public purpose and against prompt, adequate, and effective compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or impending expropriation, nationalisation or other comparable measure becomes publicly known. Such compensation shall be paid without delay, shall carry the usual commercial interest until the date of payment and shall be effectively realisable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalisation, or other comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalisation or other comparable measure and the amount of such compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency or revolt shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that which the latter Contracting Party accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State, whichever is the more favourable, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

Transfer of Funds

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular:

- a) of the principal and additional amounts to establish, maintain or increase the investment;
- b) of the returns;
- c) in repayment of loans;
- d) of royalties and fees for the rights referred to in Article 1 1.d);
- e) of the proceeds from the liquidation or sale of the whole or any part of the investment;
- f) of the compensation provided for in Article 4.

Article 6

Currency of Payment and Rate of Exchange

(1) Transfers under Article 4, 5, or 7 shall be made without delay in a freely convertible currency at the rate of exchange applicable on the date of transfer.

(2) This rate of exchange shall not substantially deviate from the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversion of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 7

Subrogation

If either Contracting Party makes a payment to any of its nationals or companies under a guarantee which it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting

erkennt diese andere Vertragspartei unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10 die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei an alle diese übertragenen Rechte oder Ansprüche an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. In Bezug auf den Transfer von Zahlungen gelten für alle diese übertragenen Rechte oder Ansprüche die Artikel 4 und 5 entsprechend.

Artikel 8

Günstigere Behandlung

(1) Ergibt sich aus dem Recht einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Bestimmung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Bestimmung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für alle Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben und die

- a) nach dem Recht der anderen Vertragspartei vorgenommen wurden oder werden und
- b) von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei im Zeitpunkt ihrer Zulassung ausdrücklich genehmigt wurden oder werden.

Artikel 10

Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen notifiziert hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die erforderlichen Ernennungen nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen vorgenommen, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so wird der Vizepräsident gebeten, die Ernennungen vorzunehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so wird das im Rang nächst-

Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognise the assignment, whether by operation of law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognise the subrogation of the former Contracting Party to any such assigned right or claim which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments, Articles 4 and 5 shall, mutatis mutandis, apply to any such assigned right or claim.

Article 8

More Favourable Treatment

(1) If the laws of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to this Agreement contain a provision, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such provisions shall to the extent that it is more favourable prevail over this Agreement.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 9

Scope of Application

This Agreement shall apply to all investments made before or after its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party which have been or are:

- a) made in accordance with the laws of the latter Contracting Party; and
- b) specifically approved by the competent authorities of the latter Contracting Party at the time of their admission.

Article 10

Settlement of Disputes Between the Contracting Parties

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Agreement shall as far as possible be settled by the governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has notified the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the necessary appointments have not been made within the periods specified in paragraph (3) above, either Contracting Party may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President shall be invited to make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he too is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority

folgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, gebeten, die Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage dieses Abkommens, jedes zwischen den Vertragsparteien in Kraft befindlichen Vertrags sowie der Regeln des allgemeinen Völkerrechts und berücksichtigt gegebenenfalls das innerstaatliche Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die betreffende Kapitalanlage befindet.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Entscheidung über die Kosten treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(7) Wird eine Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 11 dieses Vertrags einem Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten unterworfen, so gilt Artikel 10 dieses Abkommens für diese Streitigkeit nur

- a) wenn Schiedssprüche oder Entscheidungen aufgrund von Artikel 11, die nach dem genannten Übereinkommen gefällt wurden, nicht beachtet werden oder
- b) im Fall eines Rechtsübergangs nach Artikel 7 dieses Abkommens.

Artikel 11

Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Kapitalanleger der anderen Vertragspartei

(1) Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei in bezug auf eine Kapitalanlage dieses Staatsangehörigen oder dieser Gesellschaft im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei werden, soweit möglich, zwischen den Parteien gütlich beigelegt werden.

(2) Wird die Streitigkeit nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien beigelegt, so wird sie auf Verlangen des betreffenden Staatsangehörigen oder der betreffenden Gesellschaft einem Schiedsverfahren unterworfen. Jede Vertragspartei stimmt hiermit der Unterwerfung der Streitigkeit unter ein Schiedsverfahren zu. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird die Streitigkeit einem Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten unterworfen. Das nach dem genannten Übereinkommen gebildete Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage dieses Abkommens, jedes zwischen den Vertragsparteien in Kraft befindlichen Vertrags, der anwendbaren Regeln des allgemeinen Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die betreffende Kapitalanlage befindet.

(3) Der Schiedsspruch ist für die Parteien bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei vollstreckt, in deren Hoheitsgebiet sich die betreffende Kapitalanlage befindet.

(4) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, daß der betreffende Staatsangehörige oder die betreffende Gesellschaft eine Entschädigung für einen Teil oder die Gesamtheit des Schadens oder der Verluste aus einer Versicherung erhalten hat.

who is not a national of either Contracting Party shall be invited to make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions on the basis of this Agreement, any treaties in force between the Contracting Parties and rules of general international law, and shall take into account, as may be appropriate, the domestic law of the Contracting Party in the territory of which the investment in question is situated.

(6) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives at the arbitration proceedings. The cost of the Chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different decision concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(7) If any dispute between the Contracting Parties is referred to arbitration under the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States of 18th March, 1965, pursuant to Article 11 of this Agreement, the provisions of this Article 10 shall not apply to any such dispute except:

- a) where any award or decision rendered under the said Convention pursuant to Article 11 of this Agreement is not complied with; or
- b) in the case of any assignment or subrogation referred to in Article 7 of this Agreement.

Article 11

Settlement of Investment Disputes between a Contracting Party and an Investor of the Other Contracting Party

(1) Disputes between a Contracting Party and a national or company of the other Contracting Party concerning an investment of such national or company in the territory of the former Contracting Party shall as far as possible be settled amicably between the parties concerned.

(2) If the dispute is not settled within six months of the date when it is raised by one of the parties in dispute, it shall, at the request of the national or company concerned, be submitted for arbitration. Each Contracting Party hereby consents to submit the dispute to arbitration. Unless the parties in dispute agree otherwise, the dispute shall be submitted for arbitration under the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States of 18th March, 1965. The arbitral tribunal constituted pursuant to the said Convention shall reach its decisions on the basis of this Agreement, any treaties in force between the Contracting Parties, such rules of general international law as may be applicable, and the domestic law of the Contracting Party in the territory of which the investment in question is situated.

(3) The award shall be binding on the parties and shall not be subject to any appeal or remedy other than that provided for in the said Convention. The award shall be enforced in accordance with the domestic law of the Contracting Party in the territory of which the investment in question is situated.

(4) During arbitration proceedings or proceedings for the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the national or company concerned has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of his or its damage or losses.

Artikel 12**Inkrafttreten, Geltungsdauer und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; es tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei gekündigt werden.

(2) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 11 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

(3) Dieses Abkommen bleibt ungeachtet eines zwischen den Vertragsparteien entstehenden Konflikts in Kraft; dies beeinträchtigt jedoch nicht ihr Recht, nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts erlaubte zeitweilige Maßnahmen zu treffen. Solche Maßnahmen werden spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Konflikts außer Kraft gesetzt, unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien zu diesem Zeitpunkt diplomatische Beziehungen bestehen.

Geschehen zu Harare am 29. September 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Graf Leutrum

Für die Republik Simbabwe
For the Republic of Zimbabwe
Mururwa

Article 12**Entry into Force, Duration and Termination**

(1) This Agreement shall be ratified and shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an indefinite period unless denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years, this Agreement may be denounced at any time by either Contracting Party giving twelve months written notice to the other Contracting Party.

(2) In respect of investments made prior to the date of termination of this Agreement, the provisions of Articles 1 to 11 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Agreement.

(3) This Agreement shall remain in force notwithstanding any conflict which may arise between the Contracting Parties, without prejudice to their right to take such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Such measures shall be abrogated at the latest on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations exist between the Contracting Parties at that time.

Done at Harare on 29 September 1995 in two originals in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 2

- a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit dem Recht einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz des Abkommens.
- b) Das Abkommen gilt auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht der betreffenden Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

(3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch, die Nutzung und die Veräußerung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Fall von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie von Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Fall von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit erforderlich sind, gelten nicht als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3.
- b) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.
- c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

On signing the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Zimbabwe, concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions, which shall be regarded as an integral part of the said Agreement:

(1) Ad Article 1

- a) Returns from the investment, and, in the event of their re-investment, the returns therefrom, shall enjoy the same protection as the investment.
- b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular, any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Ad Article 2

- a) Investments made in accordance with the laws of either Contracting Party within the territory of that Contracting Party by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the Agreement.
- b) The Agreement shall also apply to the areas of the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as international law permits the Contracting Party concerned to exercise sovereign rights or jurisdiction in these areas.

(3) Ad Article 3

- a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed “activity” within the meaning of Article 3 (2): the management, maintenance, use, enjoyment and disposal of an investment. The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures necessary for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3.
- b) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to natural persons or companies resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to natural persons and companies resident in its territory.
- c) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(4) Zu Artikel 4

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

(5) Zu Artikel 5

In Bezug auf die Republik Simbabwe gilt die Verpflichtung, den freien Transfer von Zahlungen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage zu gewährleisten, wie folgt:

Der in Artikel 5 Buchstabe e genannte Erlös ist

- a) im Fall von Kapitalanlagen, die ab dem 1. Mai 1993 vorgenommen wurden, in vollem Umfang frei transferierbar;
- b) im Fall von Kapitalanlagen, die vor dem 1. Mai 1993 vorgenommen wurden, über einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten in Raten transferierbar, sofern
 - i) mindestens 50 vom Hundert des Gesamterlöses zum Zeitpunkt der Beantragung des Transfers, 25 vom Hundert des Erlöses 9 Monate nach der Beantragung und die übrigen 25 vom Hundert 18 Monate nach der Beantragung transferiert werden;
 - ii) jede Rate zu dem am Tag der Transferierung gültigen Kurs in einer frei konvertierbaren Währung transferiert wird;
 - iii) jeder nicht transferierte Restbetrag des Erlöses bis zur Transferierung in der genannten Weise in Simbabwe auf einem Konto in örtlicher Währung verbleibt und nach dem ortsüblichen Marktzins verzinst wird.

(6) Zu Artikel 6

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Geschehen zu Harare am 29. September 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(4) Ad Article 4

A claim to compensation shall also exist when, as a result of State intervention in the company in which the investment is made, its economic substance is severely impaired.

(5) Ad Article 5

With respect to the Republic of Zimbabwe the obligation to guarantee the free transfer of payments in connection with an investment shall apply as follows:

The proceeds referred to in paragraph (e) of Article 5 shall be:

- a) fully and freely transferable in the case of investments made on or after the 1st May, 1993;
- b) transferable by way of instalments over a period not exceeding 18 months in the case of investments made before the 1st May, 1993: provided that
 - i) not less than 50 % of the total proceeds shall be transferable at the time when the application for the transfer is made, 25 % of the proceeds shall be transferable 9 months after such application, and the remaining 25 % of the proceeds shall be transferable 18 months after such application;
 - ii) each instalment shall be transferred in a freely convertible currency at the rate of exchange applicable on the date of transfer; and
 - iii) any remaining balance of the proceeds which is not transferred shall, until it is transferred as aforesaid, be retained in Zimbabwe in an account denominated in local currency and shall accrue interest at the prevailing local market rate.

(6) Ad Article 6

A transfer shall be deemed to have been made “without delay” within the meaning of Article 6 (1) if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(7) Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue such permits as may be required to carry out such transport.

Done at Harare on 29 September 1995 in two originals in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Graf Leutrum

Für die Republik Simbabwe
For the Republic of Zimbabwe
Murerwa

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen. Diese Verträge dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Ein Vertrag bzw. Abkommen ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen afrikanischen Entwicklungsländern ist.

Auf Grund eines Notenwechsels vom 18. 9. 1996 wendet die Republik Simbabwe das Abkommen bereits vor seinem Inkrafttreten vorläufig an.

II. Zu den Abkommensbestimmungen

Das Abkommen besteht aus 12 Artikeln; ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlage“, „Erträge“, „Staatsangehörige“, „Gesellschaften“ und „Recht“. Nach Protokollnummer 1 Buchstabe a genießen Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält eine allgemeine Förderungsklausel und das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren. Gemäß Protokollnummer 2 Buchstabe a genießen die nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes vorgenommenen Kapitalanlagen den vollen Schutz des Abkommens.

Nach Protokollnummer 2 Buchstabe b gilt das Abkommen auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, soweit das Völker-

recht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. In der Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem Abkommen unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe b stellt klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht. Protokollnummer 3 Buchstabe c enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und den ordentlichen Rechtsweg bei Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zu einem öffentlichen Zweck und gegen umgehende, angemessene und wirksame Entschädigung zulässig. Der Investor hat Anspruch auf unverzügliche Zahlung der Entschädigung und bei Zahlungsverzug Anspruch auf Verzinsung mit dem üblichen geschäftlichen Zinssatz. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nicht nur auf unmittelbare Eingriffe in die Kapitalanlage als solche, sondern gemäß Protokollnummer 4 auch auf staatliche Eingriffe in das Unternehmen, an dem der Investor beteiligt ist, wenn dadurch die wirtschaftliche Substanz des Unternehmens erheblich beeinträchtigt wird. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert. Im übrigen gilt für die in Artikel 4 geregelten Angelegenheiten Meistbegünstigung.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen.

In bezug auf die Republik Simbabwe kann der Transfer für die in Buchstabe e genannten Erlöse aus der Liquidation oder Veräußerung einer Kapitalanlage, die vor dem 1. Mai 1993 vorgenommen wurde, über 18 Monate gestreckt werden. Dabei sind mindestens 50 % bei Beantragung, 25 % nach 9 Monaten und weitere 25 % nach 18 Monaten zu transferieren. Jede Rate muß zu dem am Tag des Transfers gültigen Kurs transferiert und der Restbetrag mit dem ortsüblichen Marktzins verzinst werden.

Zu Artikel 6

Der Transfer nach Artikel 4, 5 oder 7 ist unverzüglich zu dem am Tag des Transfers gültigen Wechselkurs durchzuführen. Dieser Kurs darf nicht wesentlich von dem Kreuzkurs abweichen, der sich aus der Umrechnung der jeweiligen Währungen in Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds ergibt.

Gemäß Protokollnummer 6 darf die Transferfrist zwei Monate nicht übersteigen.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen politische Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprüche des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 8

Günstigere Regelung für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, gehen vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, daß sie dem Investor gegenüber übernommene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 9

Das Abkommen gilt für alle Kapitalanlagen, die vor oder nach seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgenommen worden sind und von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei im Zeitpunkt ihrer Zulassung ausdrücklich genehmigt wurden oder werden.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens vor.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor.

Zu Artikel 12

Das Abkommen steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Nach seinem Inkrafttreten gilt das Abkommen zunächst für zehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Abkommens vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere zwanzig Jahre lang geschützt.

Absatz 3 enthält eine Fortgeltungsklausel im Falle eines Konflikts zwischen den Vertragsparteien, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Solche Maßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Konflikts aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Abkommens sind. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen enthält das Protokoll in Nummer 7 ein Diskriminierungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.